

# **Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II**

## **Fachliche Weisungen**

### **§ 37 SGB II**

#### **Antragserfordernis**

## Wesentliche Änderungen

### Fassung vom 20.03.2019

Die Fachlichen Weisungen wurden neustrukturiert und in vielen Punkten geändert.

## Gesetzestext

### § 37 SGB II Antragserfordernis

(1) Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht. Leistungen nach § 24 Absatz 1 und 3 und Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 2, Absatz 4 bis 7 sind gesondert zu beantragen.

(2) Leistungen nach diesem Buch werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück. Der Antrag auf Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 7 wirkt, soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums nach § 41 Absatz 3 zurück.

### § 40 SGB II Anwendung von Verfahrensvorschriften

(7) § 28 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist, nachzuholen ist.

## Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

### Auszug aus dem Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I):

- [§ 46 Verzicht](#)

### Auszug aus dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X):

- [§ 28 Wiederholte Antragstellung](#)

## Inhaltsverzeichnis

1.	Antragstellung.....	1
2.	Verfahren .....	4
3.	Besonderheiten .....	6
4.	Nachholung eines Antrages .....	7
5.	Verzicht.....	8



## **1. Antragstellung**

(1) Die Leistungen nach dem SGB II werden auf Antrag erbracht. Die Antragstellung ist an keine Form gebunden. Der Antrag ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, mit welcher die Antragstellerin oder der Antragsteller dem Leistungsträger gegenüber zum Ausdruck bringt, eine Sozialleistung in Anspruch nehmen zu wollen. Das Jobcenter (JC) ist gehalten, den wirklichen Willen der Antragstellerin oder des Antragstellers – ggf. durch Rückfragen – zu erforschen und den Antrag auszulegen. Hierbei ist mit Blick auf § 2 Absatz 2 SGB I im Zweifel davon auszugehen, dass die Bürgerin oder der Bürger die ihr bzw. ihm günstigere Leistung aus dem von ihr/ihm angegangenen Sozialleistungsbereich in Anspruch zu nehmen wünscht. Im Rahmen der Antragstellung ist die Antragstellerin oder der Antragsteller auch über Leistungen für Bildung und Teilhabe zu informieren (§ 14 SGB I). Der zuständige Träger soll Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass die Kinder einer Bedarfsgemeinschaft (BG) Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen (§ 4 Absatz 2 Satz 2).

### **Antragstellung (37.1)**

Die Antragsformulare sind unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit des Leistungsträgers auf Verlangen auszuhändigen.

(2) Bei der Ermittlung des Willens der Antragstellerin oder des Antragstellers ist auch zu erfragen, ob die Leistungen ab einem bestimmten Zeitpunkt begehrt werden (Antragstellung mit Wirkung zum ...). Gemäß § 37 Absatz 2 Satz 2 wirkt der Antrag grundsätzlich auf den Ersten des Monats der Antragstellung zurück. Die Rückwirkung des Antrages auf den Ersten des Monats hat zur Folge, dass Einnahmen und Ausgaben regelmäßig monatsweise gegenübergestellt werden können. Dass der frühestmögliche Leistungsbeginn beantragt wird, ist nicht erforderlich. Leistungen werden dann ab dem Tag erbracht, ab dem sie beantragt wurden. Für die Abgrenzung von Einkommen und Vermögen kommt es allerdings nicht auf den Tag an, ab dem Leistungen beantragt wurden, sondern auf den Tag der Antragstellung bzw. den Monatsersten, auf den der Antrag zurückwirkt. Hierauf sind die Antragsteller im Wege der Beratung hinzuweisen (§ 14 SGB I).

### **„mit Wirkung zum“ (37.2)**

Beispiel:

A hat bis 10.06. Anspruch auf Alg. Dieses wird ihm am 13.06. ausbezahlt. Am 15.06. beantragt er Alg II für die Zeit ab 14.06.

Entscheidung:

A ist darauf hinzuweisen, dass er, wenn er Leistungen erst ab 14.06. beantragt, für die Zeit bis einschließlich 13.06. kein Alg II erhält, für die Abgrenzung zwischen Einkommen und Vermögen der Erste des Monats der Antragstellung (im Beispiel: der 01.06.) maßgeblich ist. Denn durch eine zulässige leistungsrechtliche Beschränkung eines Antrags können Antragstellerinnen und Antragsteller nicht die weitere Wirkung des Antrags ausschließen (vergleiche BSG, Urteil vom 28.10.2014 - B 14 AS 36/13 R).



## **Fachliche Weisungen § 37 SGB II**

Im vorliegenden Fall würde bei ausdrücklichem Wunsch, die Leistungen erst ab 14.06. zu beziehen, das Einkommen zunächst auf den monatlichen Bedarf angerechnet, der Zahlbetrag im Anschluss aber nur zu 17/30 gezahlt. Der Kunde könnte nicht verhindern, dass das Monatsprinzip bei der Berücksichtigung des Einkommens greift, lediglich der Zahlbetrag würde anteilig in der Folge ermittelt. Auf diese Folgen der gewünschten Wirkung der Antragstellung ist der Kunde hinzuweisen.

Auch bei berechtigten Zweifeln am Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Hilfebedürftigkeit) ist der Antrag als solcher zu behandeln und zu bescheiden.

Wird der Antrag postalisch oder per E-Mail gestellt, ist maßgebliches Datum der Tag des Post- bzw. E-Mail-Eingangs.

(3) Anträge auf Sozialleistungen können nach Vollendung des 15. Lebensjahres gestellt werden (§ 36 SGB I). Der gesetzliche Vertreter soll über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen informiert werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist für einen Leistungsanspruch nicht notwendig.

**Minderjähriger  
Antragsteller  
(37.3)**

(4) Bei der Antragstellung kann sich jede am Verwaltungsverfahren beteiligte Person (§ 12 SGB X) durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Zudem wirkt der Antrag der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person nach der Vertretungsvermutung des § 38 in der Regel auch für die übrigen Mitglieder der BG. Einzelheiten sind in den Fachlichen Weisungen zu § 38 geregelt.

**Bevollmächtigung  
(37.4)**

(5) Der bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellte Antrag ist gemäß § 16 Absatz 2 SGB I unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten. Zuständiger Leistungsträger in diesem Sinne ist auch ein zugelassener kommunaler Träger nach § 6b.

**Unzuständiger  
Träger  
(37.5)**

(6) Der Antrag hat konstitutive (anspruchsbegründende) Wirkung. Leistungen stehen daher erst ab Antragstellung zu. Der Antrag wirkt auf den Ersten des Monats zurück (§ 37 Absatz 2 Satz 2).

**Wirkung  
(37.6)**

Eine Weitergewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach Ende eines Bewilligungsabschnitts setzt einen neuen, konstitutiv wirkenden Antrag voraus. § 37 gilt nicht nur für die Erstbewilligung, sondern auch für jede Folgebewilligung. Für einen Zeitraum vor der (erneuten) Antragstellung können Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht erbracht werden (§ 37 Absatz 2 Satz 1).

(7) Die Antragstellung wirkt für alle Träger nach dem SGB II und umfasst alle passiven Leistungen nach Kapitel 3 für alle im Antrag aufgeführten Personen der BG. Die Antragstellung erfasst auch Leistungsansprüche, deren Voraussetzungen erst nach Antragstellung erfüllt werden (z. B. Mehrbedarfe – vergleiche Fachliche Weisungen zu § 21, Rz. 21.2). Später in die BG eintretende Personen

**Antragsumfang  
(37.7)**



## **Fachliche Weisungen § 37 SGB II**

sind gemäß den Angaben in der Veränderungsmitteilung und spätestens ab Eingang der entsprechenden Veränderungsmitteilung zu berücksichtigen, Kinder ab Geburt.

Eingliederungsleistungen, wenn diese auf Geldleistungen gerichtet sind, Leistungen nach § 24 Absatz 1 und Absatz 3 sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe<sup>1</sup> außer der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf gemäß § 28 Absatz 3 sind gesondert zu beantragen (§ 37 Absatz 1).

Gesondert zu beantragen sind danach insbesondere:

- Darlehen gemäß § 24 Absatz 1,
- Erstaussstattungen für die Wohnung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1,
- Erstaussstattungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft sowie Geburt gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2,
- Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie deren Miete gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3,
- Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten gemäß § 28 Absatz 2 (auch Kita, § 28 Absatz 2 Satz 2),
- Aufwendungen für Schülerbeförderung gemäß § 28 Absatz 4,
- Lernförderung gemäß § 28 Absatz 5,
- Mehraufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung gemäß § 28 Absatz 6 sowie
- Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben gemäß § 28 Absatz 7.

(8) Der Antrag kann als Willenserklärung bis zum Zugang der Bewilligung widerrufen werden. Ein Widerruf kann nicht zurückgenommen werden. Nach Zugang des Antrags kann dieser bis zur Bestandskraft der Entscheidung hierüber zurückgenommen werden. Antragstellerinnen und Antragsteller sind jedoch nicht befugt, durch nachträgliche Beschränkung oder teilweise Rücknahme des Antrags nach Antragstellung zugeflossenes Einkommen in Vermögen zu wandeln.

**Widerruf,  
Rücknahme  
(37.8)**

Sowohl Widerruf als auch Rücknahme des Antrages sind durch eine schriftliche Erklärung des Antragstellers zu dokumentieren.

---

<sup>1</sup> Die gesonderte Antragstellung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II steht unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens von Änderungen durch das Starke-Familie-Gesetz. Sobald das Gesetzgebungsverfahren beendet wurde, wird in einem WDB-Eintrag über diese Änderungen im Detail informiert.



## **Fachliche Weisungen § 37 SGB II**

### **2. Verfahren**

(1) Die Antragstellung ist zu dokumentieren. Dies betrifft auch die Angaben zu den übrigen Mitgliedern der BG. Wird ein Antrag postalisch oder telefonisch gestellt, ist der den Antrag stellenden Person unverzüglich ein Antragsvordruck zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen zu übersenden.

**Dokumentation der  
Antragstellung  
(37.9)**

(2) Wegen der Identitätsprüfung hat die den Antrag stellende Person bei der erstmaligen Antragstellung persönlich unter Vorlage eines Lichtbildausweises vorzusprechen.

**Persönliche  
Vorsprache  
(37.10)**

(3) Die Prüfung der Identität der den Antrag stellenden Person/der bevollmächtigten Person erfolgt grundsätzlich bei der erstmaligen Antragstellung. Die Prüfung ist anhand geeigneter Nachweise (in der Regel Personalausweis, Pass mit Meldebestätigung oder Ersatzdokument) vorzunehmen. In den Fällen, in denen der Identitätsnachweis kein Lichtbild enthält, ist auf den Antragsunterlagen zu vermerken, welcher Nachweis der Identitätsprüfung zugrunde lag.

**Identitätsprüfung  
(37.11)**

Eine Identitätsprüfung der anderen Mitglieder der BG ist aufgrund der Vertretungsregelung des § 38 bei der erstmaligen Antragstellung grundsätzlich nicht notwendig. Eine Identitätsprüfung der BG-Mitglieder kann bei Zweifeln durch Vorlage geeigneter Ausweispapiere erfolgen.

Kann die den Antrag stellende Person einen entsprechenden Nachweis nicht vorlegen, ist sie aufzufordern, dies nachzuholen. Die Bewilligung darf in jedem Fall erst erfolgen, wenn die Vorlage der Nachweise nachgeholt wird. Unabhängig davon können Leistungen ab dem Tag der erstmaligen Antragstellung bewilligt werden, sofern die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld II (Alg II)/Sozialgeld bereits ab diesem Zeitpunkt vorgelegen haben. Weist die leistungsberechtigte Person ohne wichtigen Grund die Identität innerhalb einer Woche nicht nach, kann der Anspruch nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wegen fehlender Mitwirkung gemäß §§ 60, 66 SGB I versagt werden. Bei einer späteren Nachholung der Mitwirkung ist zu prüfen, ob für die Vergangenheit Hilfebedürftigkeit vorgelegen hat.

(4) Eine grundsätzliche Pflicht zur Vorlage der Kontoauszüge sowie einer Kontenübersicht folgt aus § 60 Absatz 1 Nr. 3 SGB I sowohl für den Erst- als auch für den Weiterbewilligungsantrag. Ein konkreter Verdacht eines Leistungsmissbrauchs ist für die Vorlagepflicht nicht erforderlich (BSG, Urteile vom 19.09.2008 - B 14 AS 45/07 R - und 19.02.2009 - B 4 AS 10/08 R). Bei einer Entscheidung über die Leistungserbringung für den zwölfmonatigen Regelbewilligungszeitraum sind grundsätzlich Kontoauszüge der letzten sechs Monate für jedes Mitglied der BG vorzulegen. Bei einer Verkürzung des Bewilligungszeitraums (§ 41 Absatz 1 Satz 2 SGB II)

**Kontoauszüge,  
Kontenübersicht,  
Kontenabruf  
(37.12)**





## **Fachliche Weisungen § 37 SGB II**

ist auch der Zeitraum, für den Kontoauszüge verlangt werden, entsprechend zu kürzen.

Bei der Vorlage von Kontoauszügen besteht jedoch für die den Antrag stellenden Personen die Möglichkeit, Empfängernamen bestimmter Soll-Buchungen in den in Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) genannten Bereichen (Parteien, Gewerkschaften, religiöse Vereinigungen etc.), die keinen Bezug zu den SGB II-Leistungen haben, auf den Kopien der Kontoauszüge zu schwärzen. Im Verwendungszweck sollte dabei die allgemeine Bezeichnung der Buchung (z. B. „Mitgliedsbeitrag“) und deren Höhe noch erkennbar bleiben. Nicht geschwärzt werden dürfen sämtliche Angaben zu Haben-Buchungen, Kontostände (Saldo am Ende des Auszuges) und insbesondere Soll-Buchungen, die von diesem Gesetz betroffen sind (Mietzahlungen, Heizkosten, Stromzahlungen, Zahlungen für Unterhalt und Versicherungsbeiträge usw., vergleiche BSG, Urteil vom 19.02.2009 – B 4 AS 10/08 R). Die vorgelegten Kontoauszüge dürfen in Kopie in den Leistungsakten des Jobcenters gespeichert werden, wenn den Kontoauszügen Tatsachen zu entnehmen sind, die sich unmittelbar auf die Anspruchsvoraussetzungen der beantragten Grundsicherung auswirken.

In begründeten Verdachtsfällen können Kontoauszüge auch für deutlich längere Zeiträume verlangt werden (vergleiche LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19.01.2011 - L 5 AS 452/10 B ER). Außerdem können die Jobcenter bei begründetem Verdacht im Rahmen des Kontodatenabrufs nach § 93 Absatz 8 Abgabenordnung Einzelanfragen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) richten.

(5) Über jeden Antrag ist unabhängig von der Abgabe der Antragsunterlagen zu entscheiden; dies gilt auch, wenn die leistungsrechtliche Person auf die Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen verwiesen wird. Die Entscheidung ist zu dokumentieren. Die Entscheidung des JC ist nur entbehrlich, wenn die den Antrag stellende Person nachweislich (schriftlich) auf die Leistung verzichtet hat (§ 46 SGB I) oder der Antrag zurückgenommen oder widerrufen worden ist (siehe Rz. 37.8). Liegen nur unvollständige Antragsunterlagen vor, ist auf deren Vollständigkeit hinzuwirken. Kann auch nach Abschluss der Amtsermittlung (§ 20 SGB X) nicht abschließend geklärt werden, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hilfebedürftig ist, ist sein Antrag wegen Zweifeln an der Hilfebedürftigkeit abzulehnen; der Antragsteller trägt die Beweislast für seine Hilfebedürftigkeit. Entsprechendes gilt für die übrigen Anspruchsvoraussetzungen. Kommt der Antragsteller dagegen seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I nicht oder nicht vollständig nach, können die Leistungen - nach entsprechender Ermessensausübung - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 66 SGB I versagt werden.

**Keine Rückgabe der  
Unterlagen, Ableh-  
nung  
(37.13)**



## **Fachliche Weisungen § 37 SGB II**

Beispiel:

Variante 1

A legt trotz Aufforderung des Jobcenters und Belehrung über die Rechtsfolgen nach § 66 SGB I die erbetenen Kontoauszüge nicht vor. Im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 66 SGB I können die Leistungen versagt werden.

Variante 2

A legt die Kontoauszüge vor, auf denen mehrere Bareinzahlungen in bedeutsamer Höhe zu erkennen sind. A kann diese trotz nachfragen des Jobcenters nicht schlüssig erklären. Die Leistungen sind wegen Zweifeln an der Hilfebedürftigkeit abzulehnen.

Aus einer Untätigkeit der betroffenen Person oder dem Fernbleiben von einer Sofortmaßnahme kann nicht auf eine Rücknahme des Antrags oder auf Verzicht der geltend gemachten Leistungen geschlossen werden. Sanktionsrelevantes Verhalten ist als solches zu berücksichtigen, beseitigt jedoch nicht einen gestellten Antrag.

(6) Bezieher von Alg erhalten vor Erschöpfen des Anspruchs ein Schreiben, mit dem sie auf das bevorstehende Ende ihres Alg-Bezugs hingewiesen werden. Ein Vordruck zur Beantragung von Alg II wird nicht übersandt. Da Alg und Grundsicherungsleistungen keine Anspruchseinheit bilden, ist ein neuer Antrag erforderlich.

**Alg-Vorbezug  
(37.14)**

(7) Für Leistungen nach Ablauf des Bewilligungsabschnittes ist ein Weiterbewilligungsantrag, in dem im Wesentlichen nur nach Änderungen in den Verhältnissen gefragt wird, zu stellen. Der Weiterbewilligungsantrag kann auch bei Unterbrechungen des Leistungsbezugs verwendet werden. In diesen Fällen ist der Tag der Antragstellung in dem Weiterbewilligungsantrag zu vermerken; die Dauer der Unterbrechung sollte sechs Monate nicht übersteigen.

**Unterbrechungen  
des Leistungsbezugs  
(37.15)**

### **3. Besonderheiten**

(1) Ist erkennbar, dass Mitglieder der derzeitigen BG im Laufe des Bewilligungszeitraumes eine eigene BG bilden werden (z. B. Vollendung des 25. Lebensjahres), ist rechtzeitig, ggf. bereits im Bewilligungsbescheid, auf die Erforderlichkeit einer eigenen Antragstellung hinzuweisen und die Leistungserbringung für diese Person bis zu diesem Tag zu begrenzen.

**Neue Antragstellung  
(37.16)**

(2) Scheidet die bisherige den Antrag stellende Person aus der BG aus, ist für die (restliche) BG keine erneute Antragstellung erforderlich. Sofern nach dem Ausscheiden keine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person in der BG verbleibt, ist die Bewilligung aufzuheben.

**Keine neue  
Antragstellung  
(37.17)**



## **Fachliche Weisungen § 37 SGB II**

Eine neue Antragstellung ist weiterhin nicht erforderlich, wenn in eine bereits vorhandene BG ein neues Mitglied einmündet. Die bevollmächtigte Person hat dies in einer Veränderungsmitteilung dem zuständigen Träger mitzuteilen.

(3) Eine erneute Antragstellung ist nicht erforderlich, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen von vornherein bestimmbaren Zeitraum innerhalb des Bewilligungszeitraums nicht mehr gegeben sind.

Die Leistungen werden im Anschluss an diesen Zeitraum bis zum Ende des Bewilligungszeitraums weitergezahlt.

**Unterbrechung  
(37.18)**

### **4. Nachholung eines Antrages**

(1) Die Anwendung des § 28 SGB X kommt nur in Betracht, wenn die betroffene Person erfolglos eine andere Sozialleistung beantragt hat. Dies ist nur dann der Fall, wenn die andere Sozialleistung abgelehnt wurde oder zu erstatten ist.

**Allgemeines  
(37.19)**

(2) § 40 Absatz 7 sieht eine eingeschränkte Anwendung des § 28 SGB X vor. Ein nachgeholtter Antrag auf Leistungen nach dem SGB II wirkt nur dann auf den Tag der Beantragung der abgelehnten Sozialleistung zurück, wenn er unverzüglich nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Ablehnungs- oder Erstattungsentscheidung der anderen Leistung bindend geworden ist.

**Abgelehnter  
Antrag einer anderen  
Sozialleistung  
(37.20)**

#### Beispiel:

Ein Arbeitsloser beantragt am 01.04. Arbeitslosengeld, da er der Meinung ist, ihm stehe aus einer früheren Anwartschaftszeit noch ein Restanspruch zu. Eine Antragstellung auf Alg II wird daher unterlassen. Nach Erhalt des Bescheides über die Ablehnung des Arbeitslosengeldes am 15.05. legt er Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 20.07. zurückgewiesen wird. Der Widerspruchsbescheid wird am 23.07. zugestellt. Am 01.09. beantragt er Alg II. Hilfebedürftigkeit und die übrigen Voraussetzungen haben durchgehend vorgelegen (der Lebensunterhalt wurde aus dem Schonvermögen bestritten).

#### Entscheidung:

Die Klagefrist umfasst nach § 87 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 64 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Zeit vom 24.07. bis 23.08. Am 24.08. ist der Widerspruchsbescheid bindend geworden (§ 77 SGG). Da der Antrag auf Grundsicherungsleistungen unverzüglich nach Ablauf des Monats (31.08.), in dem der Widerspruchsbescheid bindend geworden ist, nachgeholt wurde, wirkt die Antragstellung auf den 01.04. zurück.

(3) Eine Rückwirkung der nachträglichen Antragstellung im Sinne des § 28 SGB X kommt auch in Betracht, wenn die vorrangige Leistung zwar bewilligt, aber vom Betroffenen zu erstatten ist. Hiervon zu unterscheiden, ist die Frage, ob auch bei tatsächlichem Zufluss der anderen Sozialleistung die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, insbesondere, ob Hilfebedürftigkeit vorliegt. Eine Erstattung überzahlten Alg beispielsweise setzt nach § 50 Absatz 1 SGB X vo-

**Erstattung einer an-  
deren Sozialleistung  
(37.21)**



## Fachliche Weisungen § 37 SGB II

raus, dass der rechtswidrige Bewilligungsbescheid nach den Vorschriften der §§ 45, 48 SGB X aufgehoben wurde. Entsteht eine Verpflichtung zur Rückzahlung der anderen Sozialleistung erst nach dem Monat des Zuflusses, bleibt es für den Zuflussmonat aber bei der Berücksichtigung als Einkommen.

Beispiel:

D bezieht im Juli Alg. Im August hebt die BA die Bewilligung von Alg rückwirkend auf und setzt eine entsprechende Erstattungsforderung fest. Noch im August beantragt D Alg II.

Entscheidung:

D hat grundsätzlich ab Juli einen Anspruch auf Alg II. Nach dem Zuflussprinzip ist das im Juli gezahlte Alg auf den Alg II-Anspruch anzurechnen, weil die Verpflichtung zur Rückzahlung des Alg erst nachträglich entstanden ist und Schulden bei der Bestimmung der Hilfebedürftigkeit unbeachtlich sind (BSG, Urteil vom 23.08.2011 - B 14 AS 165/10 R -).

(4) Wird der nachträgliche Antrag rechtzeitig gestellt, kommt eine Nachzahlung längstens für ein Jahr in Betracht. Ist seit der ersten Antragstellung mehr als ein Jahr vergangen, ist die Rückwirkung auf ein Jahr begrenzt.

**Jahresfrist  
(37.22)**

## 5. Verzicht

(1) Nach § 46 Absatz 1 SGB I kann durch schriftliche Erklärung auf Sozialleistungsansprüche verzichtet werden. Dies gilt auch für Leistungen nach dem SGB II.

**Verzicht  
(37.23)**

(2) Dabei muss der Verzichtende voll geschäftsfähig sein. Handlungsfähigkeit im Sinne des § 36 SGB I reicht nicht aus. § 36 Absatz 2 Satz 2 SGB I bestimmt, dass der Verzicht auf Sozialleistungen von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abhängig ist. Die Vertretungsvermutung des § 38 ist auf den Verzicht nicht anwendbar. Allerdings ist eine individuelle Bevollmächtigung möglich.

**Geschäftsfähigkeit/  
Vertretung  
(37.24)**

(3) Der Verzicht kann sich immer nur auf den eigenen individuellen Anspruch beziehen. Der Bedarf, auf den individuell verzichtet wurde, erhöht allerdings nicht den Bedarf der anderen Mitglieder der BG. Insbesondere erhöht sich nicht der anteilige Bedarf für Unterkunft und Heizung der übrigen Mitglieder der BG. Das Einkommen des Verzichtenden ist nach wie vor entsprechend der Bedarfsanteilmethode auf die übrigen Mitglieder der BG zu verteilen und anzurechnen, da der Verzichtende weiterhin zur BG gehört.

**Umfang  
(37.25)**

(4) Soweit sich aus der Verzichtserklärung nichts anderes ergibt, bezieht sich der Verzicht auf sämtliche Individualansprüche des Verzichtenden. Ohne nähere Angaben ist davon auszugehen, dass sich der Verzicht auf alle noch nicht erbrachten Leistungen bezieht.

Beispiel:

Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person verzichtet mit Schreiben vom 10.05. auf alle ALG II-Leistungen ohne nähere Angaben. Daher



## **Fachliche Weisungen § 37 SGB II**

sind ab Juni keine Leistungen mehr an sie auszuzahlen. Eine Aufhebung für die restlichen Tage des Mai ist nicht vorzunehmen. Vielmehr ist zu ermitteln, ob für Mai noch Einkommen zufließt, welches bisher nicht angegeben worden ist.

Maßgeblich für die Leistungsberechnung ist der Kalendermonat. Die monatsweise Betrachtung (Monatsprinzip) kann durch einen Verzicht nicht umgangen werden (vergleiche Fachliche Weisungen § 9, Rz. 9.5).

### Beispiel:

Die leistungsberechtigte Person erhält einen Bescheid vom Finanzamt, dass er am 31.05. eine Einkommensteuererstattung in Höhe von 200,00 EUR vom Finanzamt bekommt. Er verzichtet daher am 28.05. auf ALG II-Leistungen.

Die Einkommensteuererstattung ist im Rahmen der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen und eine eventuelle Überzahlung für Mai im Rahmen eines Aufhebungs- und Erstattungsverfahrens zu korrigieren.

Neben allen leistungsrechtlichen Individualansprüchen sind vom Verzicht grundsätzlich auch Eingliederungsleistungen erfasst. Bei bereits bewilligten Eingliederungsleistungen ist die Wirksamkeit des Verzichts im Hinblick auf Dritte (z. B. Maßnahmeträger/Arbeitgeber) nach § 46 Absatz 2 SGB I zu prüfen (vergleiche Rz. 37.27).

Trotz des Verzichts bleibt die verzichtende Person Mitglied der BG. Sofern der Verzicht wirksam ist, sind allerdings keine Eingliederungsleistungen mehr für den Verzichtenden zu erbringen sowie keine Eingliederungsbemühungen von diesem abzuverlangen.

Im Übrigen ist ein Verzicht ohne nähere Angaben in der Regel so auszulegen, dass damit auch auf alle folgenden Bewilligungsabschnitte verzichtet wird. In Zweifelsfällen ist von Amts wegen der Wille des Verzichtenden weiter zu ermitteln.

(5) Der Verzicht kann bei laufenden Leistungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein neuer Antrag auf Leistungen ist als Widerruf des Verzichts auszulegen. Erfolgt der Widerruf ohne nähere Angaben, sind die Leistungen ab dem Tag des Widerrufs wieder auszuzahlen, sofern die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

**Widerruf  
des Verzichts  
(37.26)**

(6) Der Verzicht ist nach § 46 Absatz 2 SGB I unwirksam, soweit durch ihn andere Personen oder Leistungsträger belastet werden oder Rechtsvorschriften umgangen werden.

**Unwirksamkeit  
des Verzichts  
(37.27)**

(7) Eine Belastung anderer Personen kann sowohl für natürliche als auch für juristische Personen in Betracht kommen. So liegt beispielsweise eine Belastung einer natürlichen Person vor, wenn die verzichtende Person eine Versorgungslücke schafft, die seine - zivilrechtliche - Unterhaltsfähigkeit verringert oder seine eigene Unterhaltsbedürftigkeit erhöht. Eine Belastung einer juristischen Person

**Belastung anderer  
Personen  
(37.28)**



## **Fachliche Weisungen § 37 SGB II**

liegt beispielsweise vor, wenn durch den Verzicht ein Maßnahmeträger oder privater Arbeitgeber einer Eingliederungsmaßnahme belastet würde und auch kein Ersatz gefunden wird.

(8) Eine Belastung anderer Leistungsträger liegt zum Beispiel vor, wenn die Lastenverteilung zwischen den Leistungsträgern oder die gesetzliche Rangfolge der Ansprüche auf Sozialleistungen sich ändert. In diesem Zusammenhang wird auch auf Sonderkonstellationen im Verhältnis zu Wohngeld und Kinderzuschlag hingewiesen (Fachliche Weisungen zu § 12a).

**Belastung anderer  
Leistungsträger  
(37.29)**

(9) Keine Umgehung von Rechtsvorschriften im Sinne des § 46 Absatz 2 SGB I liegt vor, wenn Antragstellerinnen und Antragsteller einen Verzicht erklären, um die Abgrenzung von Einkommen und Vermögen in ihrem Sinne zu beeinflussen. Der Verzicht ist in diesen Fällen wirksam, Leistungen sind nicht mehr zu erbringen. Der Verzicht lässt aber einen einmal gestellten Antrag unberührt (zu Rücknahme und Widerruf vergleiche Rn. 37.8). Dieser Antrag bleibt auch für die Abgrenzung von Einkommen und Vermögen maßgeblich.

**Umgehung einer  
Rechtsvorschrift  
(37.30)**

Beispiel:

A bezieht seit August laufendes Alg II. Als er erfährt, dass ihm im Oktober eine größere Abfindung aus einem früheren Arbeitsverhältnis zufließen wird, verzichtet er ab September auf Alg II. Im November beantragt er erneut Alg II.

Entscheidung:

Die Abfindung ist Einkommen und als einmalige Einnahme auf sechs Monate zu verteilen und damit auch noch ab November auf den Bedarf anzurechnen.

(10) Der Verzicht ist sorgfältig zu dokumentieren. Durch die Verzichtserklärung tritt eine wesentliche Änderung im Sinne des § 48 SGB X ein; ein ergangener Bewilligungsbescheid ist damit aufzuheben (Bayerisches LSG, Urteil vom 15.03.2007 - L 7 AS 287/06 -). Soweit eine BG mit anderen vorliegt und nur einzelne Mitglieder auf ihren individuellen Anspruch verzichten, ist es zweckmäßig, einen Bescheid zum Verzicht zu erlassen und allen Mitgliedern der BG (dem Verzichtenden in einem zusätzlichen Bescheid) bekannt zu geben. Hierin ist auch darauf hinzuweisen, dass ein Verzicht unwirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 46 Absatz 2 SGB I vorliegen.

**Bescheid  
(37.31)**

(11) Durch einen (vollständigen) Verzicht auf Regelleistung, Mehrbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung entfällt auch die versicherungsrechtliche Beurteilung der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung für die verzichtende Person (vergleiche Hinweise zur Sozialversicherung). Auch hierüber ist die verzichtende Person zu informieren.

**Sozialver-  
sicherungen  
(37.32)**



**Fachliche Weisungen § 37 SGB II**

(12) Insbesondere nach § 60 Absatz 4 SGB II bleibt eine Auskunftspflicht des verzichtenden Partners auch gegenüber dem JC bestehen.

**Auskunftspflicht  
Partner  
(37.33)**